

Hochlast-Zeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV im Jahr 2017

Berechnungsgrundlage

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2017 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013.

Im Netzgebiet der Gemeindewerke Ebersdorf ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster:

Hochlastzeitfenster 2016					
Netzebene		Frühling 01.03. - 31.05.	Sommer 01.06. - 31.08.	Herbst 01.09. - 30.11.	Winter 01.12. - 28/29.02.
MS	von – bis				10:00 – 10:45
	von – bis				
	von – bis				
	von – bis				
MS/NS	von – bis	12:45 – 13:00			09:00 – 09:15
	von – bis				10:00 – 11:15
	von – bis				
	von – bis				
NS	von – bis	12:45 -13:00			09:00 – 09:15
	von – bis				10:00 – 11:15
	von – bis				
	von – bis				

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Voraussetzungen des Leitfadens der BNetzA erfüllt sein.

Voraussetzungen			
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze	Mindestverlagerung
MS	20%	500 €	100 kW
MS/NS	30%	500 €	100 kW
NS	30%	500 €	100 kW

Auszug aus der Festlegung der BNetzA:

„Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ...

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ...

Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt. Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle eine Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt. ...“